

Gesetzliche Grundlage hierfür ist das **Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite** (vom 22. April 2021)

Artikel 1 Absatz 1:

„Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:“

Nr. 9:

bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen **samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung** als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung **die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar)**; eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-NaseSchutz);

Diese gesetzlichen Regelungen gelten nach wie vor. Die 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Bautzen liegt derzeit lt. dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 09. Mai 2021 bei **194,5**.

Auch die Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen (SächsCoronaSchVO), vom 04. Mai 2021 bestätigt diese Grundlage:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 3 den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet.

D. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Absatz 1 verweist klarstellend auf die unmittelbare Geltung des IfSG bei Inzidenzen über 100.

Diese Verordnung findet damit nur Anwendung bei niedrigeren Inzidenzen und bei Schutzmaßnahmen, die über die im Infektionsschutzgesetz bereits vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Maske) stellt keine vergleichbare Maske zur FFP2-Maske dar.

Somit ist die Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ausschließlich mit einer FFP2-Maske (oder vergleichbaren Maske) möglich.

Die Verkehrsunternehmen haben das Recht, Schüler und Fahrgäste, welche dieser gesetzlichen Regelung nicht nachkommen, von der Beförderung auszuschließen.